

# Satzung

## des Vereins „Stipendiennetzwerk München“

Fassung vom 13. August 2020

### Art. 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Stipendiennetzwerk München*. Die offizielle Abkürzung lautet *SNM*.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und strebt die Eintragung ins Vereinsregister an. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.
- (3) Gerichtsstand ist München.

### Art. 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Insbesondere ist es Anliegen des Vereins, Jugendlichen, welche die Hochschulreife anstreben, das Konzept „Stipendium“ näherzubringen, diesbezügliche Vorurteile abzubauen und zu einer Auseinandersetzung mit dem Thema zu ermutigen. Daneben soll der Austausch und Dialog zwischen Personen mit Stipendium im Raum München auf ideeller, kultureller und geistiger Ebene unterstützt und gemeinsames Engagement gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten sowie Veranstaltungen zum informellen Austausch.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden, sieht sich der Wertordnung des Grundgesetzes verpflichtet und arbeitet nach demokratischen Prinzipien. Er orientiert sich an der Gemeinsamen Wertebasis der Begabtenförderung in der Form der Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderwerke vom 5. März 2020.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring und Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein darf keine Schulden aufnehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die begünstigte Körperschaft.

### Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden; die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ein Stipendium beziehen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Ältere Personen sowie juristische Personen können die Fördermitgliedschaft ohne Stimm- und aktives Wahlrecht erwerben.
- (4) Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten diese volles Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste, die vom Vorstand geführt wird.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

#### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt aufgrund des Austritts, Ausschlusses oder Todes des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum 31. März oder zum 30. September eines Jahres zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes oder satzungswidriges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dies ist auch der Fall, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet. Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die durch ihr Verhalten zu erkennen geben, dass sie auf die Zugehörigkeit zum Verein keinen Wert legen. Der Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied vor der Mitgliederversammlung angefochten werden.

#### **Art. 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

#### **Art. 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - (a) die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte,
  - (b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes,
  - (c) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - (d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer\*innen,
  - (e) die Beschlussfassung über die Anfechtung eines Beschlusses des Vorstandes, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen sowie,
  - (f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Dabei sind die vorläufige Tagesordnung sowie sämtliche vorliegenden Anträge und Kandidaturen bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sind im Falle ihrer Behandlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Zu Beginn der Sitzung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine\*n Versammlungsleiter\*in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Schluss der Sitzung von der Versammlungsleitung und mindestens einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

#### **Art. 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (6) Wahlen sind geheim durchzuführen. Näheres kann in einer vom Vorstand zu beschließenden Wahlordnung geregelt werden.

#### **Art. 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus einer Person ist diese alleine zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. In allen anderen Fällen werden zur Außenvertretung mindestens zwei Vorstandsmitglieder benötigt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Personen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - (a) die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
  - (b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und
  - (d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In Abwesenheit einer Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung in elektronischer Form, insbesondere über Instant-Messenger-Dienste, ist zulässig. Die Beschlüsse sind in Textform niederzulegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

#### **Art. 10 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Semesterbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

#### **Art. 11 Schlussbestimmung**

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Gleiches gilt für Änderungen, von denen die Erlangung der Gemeinnützigkeit abhängig ist.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit redaktionelle Änderung dieser Satzung vorzunehmen.